

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenz-Blatt einverleibt, gehörigen Orten angeschlagen, auf drey nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richtern, den Marxen- und Holz-Richtern, den Magistraten in Städten und Vorstehern in den Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, den Filcis, den Führern, Bögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zu stellen werden, daß solches Exemplar nach der, diesferhalb annoch zu erlassenden Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle."

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 410.

531. Münster den 28. December 1786. (A. 11. b. Fleischverkauf zu Münster.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Zur Regelung des Fleischverkaufs und der Fleisshallen-Ordnung in der Hauptstadt Münster wird, unter Anordnung eines Fleisch-Tarators und zweier Inspektoren, (einer für jede der beiden Fleisshallen, die sogenannten neuen Schraden auf dem Markte und das Schauhaus), im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die jedesmal festzusetzenden Fleischtaxen des Tarators, sind für die Metzger und die Käufer streng verbindlich, und dürfen Letztere, bei 5 Rthlr. Strafe, keinen höhern Preis zahlen.
2. Dem verkauft werdenden Fleische dürfen weder besondere Knochen, noch auch schlechtere Fleischstücke (als Zuwage) beigelegt werden.
3. Die freie Auswahl der Fleischstücke seitens der Käufer darf von den Metzgern auf keine Weise beeinträchtigt werden, und
4. dürfen dieselben nur in der Fleisshalle feilbieten und verkaufen, wenn sie nicht für einzelne Kunden die Fleischlieferung in deren Haus für's ganze Jahr übernommen haben.

5. In der Fleisshalle darf kein Stück Fleisch dem Anblick und dem Erwerb der Käufer auf irgend eine Art entzogen werden.

6. Das feilgeboten werdende Kalbfleisch, dessen Hinterviertel weniger als 8 Pfund wiegt, soll zum Besten der Armen konfisziert werden.

7. Alles Fleisch muß genau nach seiner, mit geeichtem Gewichte, ermittelten Schwere verkauft werden.

8. Die Metzger müssen sich gegen die Käufer durchaus anständig betragen und sind in dieser, so wie jeder andern Beziehung für die Handlungen ihrer Stellvertreter in der Fleisshalle verantwortlich.

9. Jede Contravention der Metzger gegen diese Fleisshallen-Ordnung, soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, diese jedoch bei Wiederholungen und bei sich ergebender Fruchtlosigkeit von Geldbußen, durch einstweilige oder gänzliche Unterfagung des Gewerbes geschärft werden können.

10. Feilbietung des Fleisches von krankem Vieh, oder Verkauf verdorbenen und gesundheitsnachtheiligen Fleisches, soll mit körperlicher Strafe belegt werden.

11. Zur besten Sorte Rindfleisch gehört die Brustkern, der Backhast, das Federstück und der beste Potthast; zum besten Kalbfleisch wird dasjenige gezählt, wovon das Hinterviertel 13 Pfund und mehr wieget.

12. Zur Befolgung der Hallenbeamten sollen die Metzger von jedem geschlachteten Stück Rindvieh 2 fl. 4 pf., und von jedem Kalb 1 fl. 2 pf. beitragen.

13. Widerseßlichkeit der Metzger gegen die Amtsausübung der Hallenbeamten wird mit Unterfagung der Gewerbeausübung bedrohet.

Bemerk. Unterm 6. September 1787 (A. 11. b.) ist, bei dem Mißbrauch der Metzger der ihnen ausnahmsweise (oben sub 4.) gestatteten Fleischlieferung in die Häuser einzelner Kunden, verordnet worden, daß diese nur aus der Fleisshalle ihr Fleisch während der öffentlichen Verkaufszeit selbst abholen lassen dürfen, daß die Hallen-Inspektoren die gänzliche Einbringung zur Halle des ihnen angemeldeten Schlachtviehes kontrolliren, und auf die strenge Haltung der Verkaufszeit in den Fleisshallen wachen müssen.